

## **Anerkennung von Ausbildungsleistungen für „Technische Darstellung“**

Ausbildungsleistungen, die im Rahmen

- eines Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule
- einer Berufsausbildung als Technischer Zeichner

erbracht wurden, können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises anerkannt werden, wenn Inhalt und Umfang dem der Vorlesung „Technische Darstellung“ weitgehend entsprechen.

Unter den genannten Bedingungen wird die im vorzulegenden Leistungsnachweis aufgeführte Note als Note für „Technische Darstellung“ zu Grunde gelegt.

Paderborn, den 04.11.2022

gez. Dr.-Ing. Vera Denzer

gez. Prof. Dr.-Ing. Iryna Mozgova